

## Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 55 ff der Landkreisordnung erläßt der Landkreis Kronach folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **78.918.727 €**

und im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **20.157.300 €**

ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.117.423 €** festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **35.376.727 € (Umlagesoll)** festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

vom Statistischen Landesamt festgestellte Umlagekraftzahlen	
der Grundsteuer A	418.750 €
der Grundsteuer B	6.569.122 €
der Gewerbesteuer	26.132.935 €
dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	26.763.684 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	5.864.504 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2021 Anspruch hatten	<u>18.481.308 €</u>

**Summe der Bemessungsgrundlage:** **84.230.303 €**

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die **Umlagesätze für die Kreisumlage** wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer

- |                                                    |                   |
|----------------------------------------------------|-------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | <b>42,0 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (B)                         | <b>42,0 v. H.</b> |

- |                                                  |                   |
|--------------------------------------------------|-------------------|
| 2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer         | <b>42,0 v. H.</b> |
| 3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | <b>42,0 v. H.</b> |
| 4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung               | <b>42,0 v. H.</b> |
| 5. aus den Schlüsselzuweisungen                  | <b>42,0 v. H.</b> |

(4) Nach Art. 20 FAG werden keine erhöhten Umlagensätze für die Kreisumlage festgesetzt.

(5) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                     |                  |
|---------------------------------------------------------------------|------------------|
| a) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | <b>310 v. H.</b> |
| b) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital      | <b>320 v. H.</b> |

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Kronach, 12. Oktober 2022  
Der Kreistag

Gerhard Wunder  
Stellv. des Landrats